Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5689

19. 06. 86

Sachgebiet 811

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes — Drucksachen 10/3138, 10/5673 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 c wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Worte „Vereinigungen der Kriegsopfer und der Schwerbehinderten" durch die Worte „Organisationen, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit zu vertreten", ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Worte „Vereinigungen der Kriegsopfer und der Schwerbehinderten, die sich über das Bundesgebiet erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl aufweisen" durch die Worte „Organisationen, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit auf Bundesebene zu vertreten", ersetzt.

Bonn, den 19. Juni 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Vorschlagsberechtigt sollen entsprechend § 29 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 SchwbG, die Organisationen der Behinderten sein, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit zu vertreten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333